

BVT – Verband Tore

- Satzung -

vom 25. Juni 1991 (in der Fassung vom 07. Mai 2008)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der BVT – Verband Tore – ist innerhalb des Fachverbandes Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren e.V. eine Vereinigung von Herstellern von Toren, Torkomponenten und Torzubehör sowie von Fachhandelsunternehmen für Tore.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verband Tore hat die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftlichen, technischen und ideellen Fachinteressen der vertretenen Branche wahrzunehmen und die Mitglieder über relevante Entwicklungen, beispielsweise im Bereich der Normung und Gesetzgebung, zu informieren. Er hat auch die Aufgabe, den Gedankenaustausch der Mitgliedsunternehmen untereinander zu fördern.
- 2) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seinen Aufgabenbereich erweitern.
- 3) Der Verband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und übt über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder keine Kontrolle aus.

§ 3

Geltungsbereich

Die fachlichen Interessen des Verbandes sollen im Rahmen dieser Satzung sowie der Satzungen des Fachverbandes Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren e.V. (IVEST) und des Wirtschaftsverbandes Stahl- und Metallverarbeitung e. V. wahrgenommen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann sein:
 - a) jedes Unternehmen, das Tore, Torkomponenten, Torzubehör oder andere zum Betreuungsbereich gehörende Erzeugnisse in einem vom Vorstand festzulegenden Mindestumfang herstellt.
 - b) Fachhandelsunternehmen für Tore mit eigener Fachberatung und eigenverantwortlicher Tormontage.
- 2) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die nicht die Voraussetzungen der beiden vorgenannten Gruppierungen erfüllen, aber die Interessen und Ziele des Verbandes und/oder der Branche unterstützen und fördern.
- 3) Änderungen der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen von einzelnen Mitgliedschaftsvoraussetzungen von Fall zu Fall mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- 4) Unternehmen, die die Mitgliedschaft beim Verband erwerben, erlangen gleichzeitig die Mitgliedschaft beim Fachverband Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren e.V. (IVEST), Düsseldorf.
- 5) Die Aufnahme in den Verband setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser kann bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder der Geschäftsstelle des Fachverbandes IVEST eingereicht werden. Der Antragsteller muss alle zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendigen Auskünfte erteilen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Unternehmen, deren Aufnahme verweigert wird, haben ein Berufungsrecht an den Vorstand des Fachverbandes IVEST. Das jeweilige Berufungsrecht erlischt nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides. Bei Zusendung des Bescheides durch einfache Post gilt er 3 Tage nach Aufgabe als zugegangen, es sei denn, ein späterer Zugang kann nachgewiesen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen des Verbandes und des Fachverbandes Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren e.V. teilzunehmen. Sie erfahren Rat und Unterstützung in Angelegenheiten, die in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallen.
- 2) Fördermitglieder können nur persönlich und – als juristische Person – nur durch ein Mitglied der Geschäftsführung an der Mitgliederversammlung (in Einzelfällen auch an Ausschuss- oder Arbeitskreissitzungen) beratend teilnehmen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 4) Die Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden und verpflichtet, in Übereinstimmung mit ihr gefasste Beschlüsse zu beachten.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge oder Umlagen zu leisten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung, die mit eingeschriebenem Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Halbjahresfrist auszusprechen ist,
 - b) durch Aufgabe der Fertigung der zum Betreuungsbereich gehörenden Erzeugnisse oder der Fachhandelseigenschaft im Sinne § 4 Absatz 1) Buchstabe b), die der Geschäftsstelle des Verbandes durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist,
 - c) durch Insolvenz,
 - d) durch Ausschluss auf Grund eines vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Fachverband gefassten Beschlusses. Der Vorstandsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- 2) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen,
 - b) bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.
- 3) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an den Vorstand des Fachverbandes Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren e.V., dessen Entscheidung endgültig ist. Es gelten die in § 4 genannten Fristen.
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband bzw. dem Fachverband. Alle Ansprüche an das Vermögen des Verbandes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7

Organe

- 1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Zum Vorsitzenden können nur Inhaber, Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung von Mitgliedsunternehmen gewählt werden.

- 2) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt unter Zugrundelegung der in § 9 Absatz 8) festgelegten Abstimmungsrechnung mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Vorsitzende und die Mitglieder eingesetzter Ausschüsse sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Verbandstätigkeit vertraulich zugänglich gemachten Unterlagen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verschwiegenheit auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.
- 4) Die Tätigkeit von Mitgliedern im Rahmen des Verbandes ist ehrenamtlich.

§ 8

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

- 1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind für den Fall einer später zu beschließenden Eintragung in das Vereinsregister Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle der Verhinderung, der keines Nachweises bedarf, wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 3) Der Vorsitzende hat die Einhaltung dieser Satzung und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu überwachen.
- 4) Er beruft die Versammlung der Mitglieder ein, diese leitet er.
- 5) Der Vorsitzende ist gemäß § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Satzung des Fachverbandes IVEST Mitglied des Vorstandes des Fachverbandes.
- 6) Zur Unterstützung des Vorstandes und seines Stellvertreters kann die Mitgliederversammlung bis zu 3 Vorstandsbeisitzer wählen. Die Wahl erfolgt auf eine Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Verdiente Vorsitzende, die ihr Amt über mehr als 3 Wahlperioden ausgeübt haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden des Vorstandes gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sie gilt auf Lebenszeit. Eine Abwahl mit einer 2/3 Mehrheit ist möglich bei
 - a) Ausscheiden des Unternehmens, aus dem das Ehrenmitglied kommt;
 - b) Verbandsschädigung oder anderem wichtigen Grund.

Das Ehrenmitglied ist berechtigt, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen. Es genießt volles Stimmrecht.
- 8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes festlegt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens alle 2 Jahre statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorsitzenden übertragen sind. In Ausnahmefällen, über deren Vorliegen der Vorsitzende entscheidet, kann an Stelle eines Zusammentretens der Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - b) Wahl der Vorstandsbeisitzer,

- c) Wahl eines Delegierten für die Delegiertenversammlung des Fachverbandes Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren e.V. (IVEST),
 - d) Wahl eines Ehrenvorsitzenden,
 - e) Beschlussfassung über die Bildung und Verwendung „verbandseigenen Vermögens“ durch Sonderbeiträge (§13, Absatz 2),
 - f) Entlastung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Geschäftsführung,
 - g) Beschlussfassungen über etwaige Änderungen der Satzung,
 - h) im Falle der Auflösung des Verbandes Entscheidungen über die Verwendung eines eventuellen Sondervermögens.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
 - 5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll jedem Mitglied mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung schriftlich zugesandt werden.
 - 6) Jeder Vorschlag, den ein Mitglied vor die Mitgliederversammlung zu bringen wünscht, muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
 - 7) Ein Vorschlag, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird nur bei Einverständnis der Mehrheit der Anwesenden behandelt.
 - 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht in der Versammlung vertreten. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Bezüglich des Absatzes 3) Buchstabe d) ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
 - 9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - 10) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Eine Abstimmung kann schriftlich erfolgen. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 10

Ausschüsse und Einrichtungen

- 1) Zur Durchführung besonderer Aufgaben können von dem Vorsitzenden nach Bedarf ständige oder bestimmten Zwecken dienende Ausschüsse oder Einrichtungen gebildet werden. Diese haben beratende Aufgaben, soweit nichts anderes beschlossen ist.
- 2) Der Vorsitzende überwacht ihre Arbeiten.
- 3) Die Ausschüsse können einen Vorsitzenden wählen. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme ihres Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Geschäftsführung

- 1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt der Geschäftsführung.
- 2) Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach Beschlüssen der Organe zu führen. Weisungen kann nur der Vorsitzende erteilen. Dieser kann sein Weisungsrecht delegieren. Im Übrigen gilt die Regelung im § 12 Ziffer 3 der Satzung des Fachverbandes.
- 3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der gewählten und bestellten Ausschüsse teil sowie an den Mitgliederversammlungen.
- 4) Die Geschäftsführung ist zur Geheimhaltung aller Unterlagen gegenüber Dritten verpflichtet. Sie hat ihre Mitarbeiter in gleichem Sinne zu verpflichten.

§ 12

Niederschriften

Über Mitgliederversammlungen sind unter Wiedergabe gefasster Beschlüsse Niederschriften zu fertigen.

§ 13

Finanz- und Beitragswesen

- 1) Zur Bestreitung der laufenden Kosten werden Beiträge erhoben.
- 2) In Übereinstimmung mit § 14 Ziffer 1 der Satzung des Fachverbandes IVEST kann der Verband zur Deckung besonderer Aufwendungen Umlagen beschließen. Die daraus stammenden Mittel bilden Sondervermögen des Verbandes.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Beitrages innerhalb des Fachverbandes IVEST und besonders für diesen Verband beschlossenen Beitrages nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung verpflichtet. Der Beitrag ist auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten, wenn das Mitglied ausscheidet oder aus anderem Grunde die Mitgliedschaft verliert.
- 4) Für Buchhaltung und Kassenführung hinsichtlich eines Sondervermögens des Verbandes sind die Weisungen des Vorstandes maßgebend.

§ 14

Vermögensrechtliche Verpflichtungen

Urkunden, die den Verband über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinaus vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung, der keines Nachweises bedarf, von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 15

Streitigkeiten

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, in allen die Mitgliedschaft betreffenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht anzurufen. Grundlage für die Benennung des Schiedsgerichts ist die Schiedsordnung der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf.

§ 16

Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sie kann nur mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Beschlussfassung über eine Auflösung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verteilung des Sondervermögens. Sofern nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleibt, soll dieses den Mitgliedern gemäß ihren Leistungen an den Verband zurückerstattet werden, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Regelung beschließt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.06.1991 in Kraft (zuletzt per Beschluss geändert am 07. Mai 2008).